

Öffentliche Auslegung gemäß § 14 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG); Überarbeitung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Randbereiche des Ith“

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Bis Ende 2018 müssen alle niedersächsischen Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiete grundsätzlich hoheitlich gesichert werden. Eine hoheitliche Sicherung erfolgt in der Regel durch die Ausweisung als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet. Der Verordnungsentwurf liegt in der Zeit vom 23.07. bis 27.08.2018 öffentlich, während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus des Flecken Coppenbrügge, Schloßstr. 2, Zimmer 10 und im Rathaus des Fleckens Salzhemmendorf, Hauptstr. 2, im Bürgerbüro, aus. Während der öffentlichen Auslegung kann jeder Bedenken und Anregungen bei den Flecken Coppenbrügge oder Salzhemmendorf oder bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont, Süntelstraße 9, 31785 Hameln, Riegel E, 3. OG, Zimmer 11 schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter den Adressen coppenbruegge.de und www.salzhemmendorf.de veröffentlicht.

Hameln, 11.07.2018

Landkreis Hameln-Pyrmont
Der Landrat